## **Landesbibliothek Oldenburg**

### **Digitalisierung von Drucken**

# Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

**Staat Oldenburg** 

Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 - 33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage

urn:nbn:de:gbv:45:1-90141

# and the second of the second o

## . Siles Bindemann: So have gu ringhmen, bag ben

## Fernerer Bericht des Ausschusses

über das Gefetz wegen der Nechtsverhaltnisse der vom gutsherrlichen zc. Berbande befreiten Stellen und Entschädigung wegen aufgehobener gutsherrlicher zc. Lasten.

#### Art. 35.

an bun etterrett bed annehangen i febru. Brighte bige

1) Wenn eine Abgabe nur bei Bererbungen außer ber Familie zu bezahlen ift, wie dies z. B. im Umte Etofleth vorkommt (Motive des Entwurfs Seite 121. b.), so darf wohl nicht angenommen werden, daß im Durchschnitt ein solcher Fall alle hundert Jahre einmal vorkommt. Es ift daber zu seben:

in Dr. 2. anftatt "Ein Fall" " Ein halber Fall".

2) Ebenso ist es in Beziehung auf die Mabljahre, wie es in ben Motiven bes Entwurfs Seite 124. unter e. nach aufgemachten Berechnungen auch zugegeben wird, mahrend in manchen Gegenden, namentlich bes Kreises Ctoppenburg, die Satzung auf Mabljahre überall kaum noch gebrauchlich sein burfte. Es ift baber

in Rr. 4. anftatt: "Ein Fall" zu feten: " Ein hals ber Fall".

#### 2frt. 46.

1) Da bas Staatsgrundgefen bie Berechnung nach 30- jahrigem Durchschnitt forbert, ift

in der Ueberschrift anstatt 20 Jahre ju segen: "30 Jahre" und in ter ersten Zeile anftatt 1829 ju segen "1819".

2) Die § §. 2. und 3. find nach dem Antrage ber Staatsregierung im Nachtrage jum Entwurf, Geite 192., beffer ju ftreichen.

#### Urt. 47.

#### Die Borte:

"auf eine bestimmte Beit vereinbarte". find als überfluffige Bestimmung ju ftreichen, und ift in ber Ueberschrift "30" ftatt 20-jahrigen ju fegen.

when analysis sund Art. 50.

eitenn gelagt ift, eft fei, feine Boleming, bes nierkandelt, menn

faffen beberg, es ber Indend ferbett, boff bor bei Gette fe

a 2018 Bufat wird beantragt: " in den den fingered malais

"If die Verpachtung offentlich meistbietend geschen, fo find die Kosten der Verpachtung, die üblichen Sesbungsprocente und der Zinsverlust wegen der beduns genen Zahlungsfristen in Abzug zu bringen".

und in der Ueberschrift des Artifels find alstann bie Borte:

"wegen Gegenleiftungen" gu ffreichen.

Einen Abzug auch noch wegen der allerdings in einigen Gegenden bei Behntpachtungen vorgekommenen übermäßigen Preiserhöhungen eintreten zu lassen, hielt der Ausschuß nicht für ausführbar, weil dies nur in einzelnen Fällen vorgekommen sein wird, zur allgemeinen Regel nicht erhoben werden kann und durch den 30-jährigen Durchschnitt verschwindet.

#### 21rt. 51.

1) Unftatt:

"unter Buftimmung bes Gutsherrn" ift zu fegen:

"nach Unborung bes Gutsberen"
indem nicht ber Gutsberr allein barüber entscheiden fann, ob seine Sicherheit wirklich gefahrdet ift.

2) Am Schluß bes ersten Absahes ift hinzuzusegen:
"hatten die Zehntpflichtigen den Zehnten bisher selbst in
Pacht, so fann durch Mehrheitsbeschluß bestimmt werden,
taß der Beitrag. der Pacht des letten Jahres vertheitt
werden soll. Bei der Abstimmung hierüber geben
diejenigen den Ausschlag, welche zusammen mehr als
die Uebrigen zu der Pachtsumme beigetragen haben."

Art. 54.

Unftatt ter Worte:

"nach ber Ertragsfähigteit bes Grunbffuds jur Beit ber Schafung",

welches nicht ben richtigen Maßstab ergeben mochte, ift zu fegen:

"nach ber naturlichen Ertragsfähigfeit bei landublicher Bestellung."

Urt. 66.

Der §. 2. ist zu streichen, indem er dabin führen könnte, daß die Sachverständigen den Ausspruch, welchen sie selbst, wo nothig nach Einziehung sorgfältiger Erkundigung abgeben sollen, von den Aussagen anderer Personen, die sie als Zeugen vorschlügen, abhängig machen. Ist aber der Fall darunter verstanden, wo gewisse in die Instruction der Sachverständigen gehörige bestrittene Thatsachen durch Zeugenvernehmung festzustellen sind, so versteht es sich von selbst, daß dies von der Ablösungscommission vorher geschehen oder auf Verlangen nachgeholt werden muß.

Art. 80.

Unftatt:

"für Naturalien"

ift zu feger :

"für fefte Raturallieferungen".

Art. 87.

Unstatt:

"Unleiher"

ift gu fegen :

"Darleiher"........

Urt. 88.

Es foll anftatt ber Ueberfcbrift:

"Il. Pachtverhaltniffe" and godgenufallen

gefett merben :

"Il. Beitpachtverhaltniffe".

Der Musichuß ift bamit einverftanden.

Urt. 89. und 90. §. 1.

Es foll hinter den Borten:

eingeschaltet werben:

"burch ben Urt. 59. des Staatsgrundgejeges".

Der Ausschuß empfiehlt dies aus benfelben Grunden, aus welchen er in feinem erften Berichte ju Art. 94. baffelbe beantragt hat.

inden niged Hold w Art. 91.

Die Worte :

"bei Strafe bes Schabenerfages"

find ju ftreichen und dafur ift ans Ende des &. 1. ju feten: ,,bei Strafe bes burch die Unterlaffung ober Bergogerung verursachten Schadens.

Urt. 92.

Im ersten Absage find die beiden turch einen Punft getrennte Gage beffer durch ein "und" zu verbinden; und anstatt: "der Antritt" muß es heißen: ", den Antritt".

Urt. 93.

Unftatt:

"Aufhebung ber Pacht"

ift gut fegen :

"Aufhebung ber gefündigten Pacht", weil die Bestimung nur fur ben Fall ber geschehenen Kuns bigung gelten foll.

Urt. 94.

Unftatt:

"Bar eine ohne Entschäbigung aufgeho = bene Berechtigung", mas auch auf bie Urt. 55. und 60. bes Staatsgrundgesetes bezogen werden mußte, welche doch in biesem Gesethe nicht zu bes ruchsichtigen sind, ift zu sein:

"War eine burch Urt. 59. Des Staatsgrundgesches ohne Entichabigung aufgehobene Berechtigung".

Urt. 95. und 96.

Es foll zwischen biese beiden Artitel eingeschaltet werden: III. Lehnsverhältniffe, Erbpachtsverhält= niffe und ähnliche erbliche Berleihungen.

Art. 95a.

Unter Borbehalt ber Entschädigung aufge-

hobener Berechtigungen.

"War eine durch den Art. 59. des Staatsgrundgesseize unter Bordehalt der Entschädigung aufgehobene Berechtigung für sich allein oder mit andern Gegenständen zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so tritt die Entschädigung für die aufgehobene Berechtigung an die Stelle der letzteren, welche Entschädigung der Basall, Erbpächter zc. fünftig genießt. Eine weitere Entschädigung irgend einer Art kann nicht gefordert werden.

Ueber die Unsprüche des Lehnsberrn, Erbverpach= ters u. f. w. bestimmt der Urt. 98."

Urt. 95 b.

Dhne Entschädigung aufgehobene Berech=

tigungen.

§. 1. War eine durch den Art. 59. des Staatsgrundsgesets ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung für sich allein oder doch nur mit anderen solchen Berechtigungen zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise eiblich verliehen, so ist das Berhältnis durch die Aushebung der Berechtigung aufgehoben. Eine Entschädigung kann nicht gesordert werden.

§. 2. War eine durch den Art. 59. des Staatsgrundsgesetes ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung mit anderen Gegenständen auf die im §. 1. angegebene Beise verliehen, so kann eine Herabsehung der in dem Lehns-, Erbpacht- oder fonstigen Berhältnisse begründeten Berpslichtungen des Bafallen, Erbpächters u. s. w. oder eine andere Entschädigung nicht verlangt werden."

Der Musschuß ift hiermit einverstanden, beantragt aber im vorgeschlagenen Art. 95 b. g. 2. bie letten Worte:

"oder eine andere Entschädigung"

zu ftreichen, indem er dee Meinung ift, wo der Berechtigte felbst keine Entschädigung für das verlorene Recht bekommt, auch demjenigen, dem er sie erblich verliehen hat, kein weiterer Anspruch zustehen kann, als daß er für das Verlorensgegangene künftig nicht mehr zahle, also Herabsehung sein er Berpflichtungen.

Urt. 98.

Ge foll biefer Urtitel beffer babin gefaßt werden:

"Die bringlichen Rechte, welche Dritten (Lehnsherr, Lehnsfolger, Fibeicommißfolger, Erbverpachter, Dbereigenthümer, hypothekarischer Gläubiger, Nießbraucher u. s. w.) an der aufgehobenen Berechtigung zustanden, geben auf die Entschädigung und die Ansprüche auf die zu ermittelnde Entschädigung über, welche an die Stelle der Berechtigung getreten sind." Der Ausschuß empfiehlt dies anstatt des ersten Sabes

Der Ausschuß empfiehlt dies anstatt bes erften Gage bes Urtitel 98. anzunehmen.

Art. 102.

Die Worte:

"in Folge der Ladung"

find zu streichen, weil daffelbe auch eintreten muß, wenn ohne vorhergegangene Gbiktalladung ein Dritter mit Ginfpruch aufsgetreten ift.

Urt. 110.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß die nothwendigen Gigenschaften der Mitglieder der Ablösungscommission im voraus weiter sich nicht wohl bestimmen lassen, als daß wenigstens ein Jurist darunter sein muß. Ferner hält dersselbe dasur, daß die Berhältnisse, welche im Herzogthum Oldenburg vorkommen, sehr verschiedenartige Orts- und Gewohnheitsrechtskenntnisse voraussehen, je nachdem es Fälle aus den Kreisen Lechta und Cloppenburg und dem alten Amte Wildeshausen sind, oder Fälle aus dem alten Herzogthum; daß es nicht wohl möglich sein werde, diese ganz verschiedenartigen Kenntnisse in denselben Männern vereinigt zu sinden; und daß es daher den Borzug verdiene, für jede Klasse der genannten Fälle verschiedene Männer als außersordentliche Mitglieder in die Ablösungscommission zu sehen.

Der Ausschuß beantragt baber, anftatt ber Faffung bes Entwurfs zu feben :

"Die Ablösungscommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen eins ein zum Richteramte befähigter Rechtsgelehrter sein nuß. Der Commission für das Herzogthum Oldenburg werden zwei außerordentliche Mitglieder für die aus den Kreisen Bechta und Cloppenburg und dem alten Amte Bildeshausen vorkommenden Geschäfte und zwei andere außerordentliche Mitglieder für die aus den übrigen Theilen des Herzogthums vorkommenden Geschäfte beigeordnet.

Alle diese Mitglieder muffen bei ber Ablösung und Entschädigung der hier fraglichen Rechte unbetheiligt sein und so fern sie einen Diensteid nicht geleistet haben, dahin eidlich verpflichtet werden, daß sie" u. s. w. Nach Beendigung der Berathungen über den vorliegen=

ben Geselgentwurf behalt sich ber Ausschuß vor, ben Antrag zu fiellen:

"Der Landtag wolle, nach vertraulicher Berathung, zu ben drei ordentlichen sowohl als zu den vier außerordentlichen und den nach Art. 112. eintretenden vier Rekursrichtern die ihm geeignet scheinenden Personen bezeichnen und die Staatsregierung ersuchen, diese bei der vorzunehmenden Ernennung berücksichtigen zu wollen."

milled 1 2 2 2 112.

1) Unftatt ber Borte: dang mannagen S and gan ganne

"Gegen Berfügungen und Entscheidungen ber Ablo-

ift zu feben: ida Ig ... nadbaut granagen ingefellieg meguel er

"Gegen Entscheidungen ber Ablösungscommiffion über bie Entschädigung."

2) anftatt: or off an adding of confirmation policely

"welche aus ben Mitgliebern"

ift zu fegen :

"welche aus den ordentlichen Mitgliedern", benn auch die außerordentlichen Mitglieder in die Revisionsbehörde zuzuziehen, scheint nicht so nothwendig, und würde das Berhältniß zwischen den vorigen und den neuen Richtern verschieben; während im Uebrigen die Art und Weise, wie der Entwurf die Revisionsbehörde gebildet hat, Beifall zu verdienen scheint.

Urt. 115.

Unftatt:

"fo muffen die felben einen" und beife gu feben:

"fo muffen biefelben auf Bertangen ber Ablöfungscommiffion einen" zc. Urt. 120.

Die Worte:

"wenn andere Beweismittel fehlen"

könnten dahin führen, daß der Gegner des zum Gide zugelassenen dies mit der Behauptung bestritte, es sei möglich gewesen, den Beweis auf andere Weise zu führen, wo denn der Streit und Beweis über die behauptete Möglichkeit zu vielen Weiterungen führen könnte. Es dürfte den Vorzug verdienen, die Beurtheilung allein der Ablösungscommission zu überlassen, welche ja die Verordnung wegen Einschränkung überstüffiger Eide zu beachten hat.

C6 mußte der zweite Abfat baber bloß babin gefaßt werden:

"Die Ableistung eines Eides kann nur hinsichtlich solcher Thatsachen gefordert werden, welche dem Schwörenden aus eigener Wahrnehmung bekannt sein können", womit der sogenannte Glaubenseid ausgeschlossen wäre, der doch für die richterliche Ueberzeugung meistentheils einen sehr zweiselhaften Werth hat.

Art. 130. Unftatt 4 Prozent burfte zu fegen fein "10 Prozent", weil berartige Schähungen fo schwankend find, bag man mohl fagen mochte, bie erfte fei recht gut gewesen, wenn die zweite von ihr nicht um mehr abweicht als um 4 Prozent.

21 rt. 135.

Much die Protocolle ber Revifionsbehörde muffen volle Beweisfraft haben, und ift baber anftatt:

"von der Ablösungscommission" zu sehen:

"von den Ablofungsbeborden".

Schließlich macht der Ausschuß noch darauf aufmerksam, daß die Art. 9., 10., 11., 12., 13., 85. §. 1. und 2., 86. und 87. Bestimmungen enthalten, welche die Gläubiger der bisherigen Pslichtigen und die Capitalisten betreffen, welche ihnen die Ablösungssumme vorschießen werden. Da von diessen Personen nicht zu erwarten steht, daß sie sich mit dem ganzen Inhalte des vorliegenden Gesetzes bekannt machen werden, und dieselben zum Theil im Auslande wohnen, so ware es gewiß sur den Credit des bisherigen Pflichtigen und um Rechtsverlusten vorzubeugen, wünschenswerth, und beantragt der Ausschußt.

"die Bestimmungen der Art. 9., 10., 11., 12., 13., 85. §. 1. und 2., 86. und 87. werden ju Jedersmanns Rachricht besonders öffentlich bekannt gemacht, namentlich auch in Bremen, Lübeck und Denabrück, und Abbrücke dieser Bekanntmachung werden jum Gebrauch der Pflichtigen, welche Anleihen aufnehmen wollen, bereit gehalten".

Dem Art. 9. §. 2. wird babei als Anmerkung ber betreffende Inhalt ber Berordnung vom 12. April 1837 beigufügen fein.

2frt. 136.

Es foll anftatt diefes ungenügenden Artifels gefeht werden: "Berpflichtung, die Roften ju tragen.

Erfte Inftang. Urt. 136.

- §. 1. Die Koften bes Entschädigungsverfahrens, so wie die Koften, welche burch bas, die Sicherung ber Rechte Dritter bezweckende Berfahren (Art. 99. u. f.) veranlaßt werden, sollen von dem Berechtigten und dem Berpflichteten zu gleichen Theilen getragen werden, wenn und insoweit bas vorliegende Geset besondere Bestimmungen nicht enthält und die Kosten nicht durch die Schuld des einen oder des andern Theils (z. B. bessen Ungehorsam) veranlaßt sind.
- §. 2. Wenn jedoch die Zuständigkeit und der Umfang der Berechtigung gewiß find, und der eine Theil den, von dem Gegner, bevor die Ablösungs Commission in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 119. eingeschritten ift, hinsichtlich des Betrages der Entschätigung gemachten Bergleichsvorschlag abgelehnt hat, so soll der ablehnende Theil die durch die Ausmittes

lung ber Entschäbigung veranlaßten Kosten, soweit biefelben bem Gegner nicht schon zur Last gelegt sind,
allein tragen, wenn bas Ergebniß der Ausmittelung
mehr nicht als 10 Procent zu Gunsten bessen, welcher
ben Bergleichsvorschlag gemacht hat, von dem Betrage
abweicht, welchen dieser Borschlag enthält.

- §. 3. Die Koften, welche burch bas die Ermäßisgung einer bereits festgestellten Entschädigung (fünfter Abschnitt) bezweckende Berfahren veranlaßt werden, fallen dem Berpslichteten allein zur Last; jedoch sollen die die Ablehnung eines Bergleichs-Borschlags betreffenden Bestimmungen des §. 2. auch hier zur Anwendung kommen.
- §. 4. Die Bergütung der Bevollmächtigten und Beistände wird in allen Fällen von der Partei allein getragen, welche dieselben zugezogen hat. Die Erstattung von Reisekosten und Entschädigung für Bersäumpniß können nicht gefordert werden.

anindajand and Art. 136a.

#### Revisions Infang.

Die Revisionsbehörde hat zu entscheiden, welche Partei die Kosten der Revisions-Instanz zu tragen hat. Bu diesen Kosten gehört auch die Bergutung der in der Revisions Instanz zugezogenen Beiftande.

Urt. 136 b.

#### Betrag ber Roften.

§. 1. Für die Berhandlungen follen:

bei der Ablösungs-Commission die Balfte, bei der Revisionsbehörde der volle Betrag

ber in der Landgerichtssportelntage bestimmten Sporteln und bei beiden Behörden die Stempelpapierkoften berechnet werden, welche bei den Landgerichten zu berech en sind.

- §. 2. Sporteln= und ftempelfrei find jeboch
  - 1) tie Berhandlungen bis zu dem im Art. 119. gedachten Termine,
  - 2) die Verhandlungen in diesem Termine und die auf diese Berhandlungen erlassene Berfügung, wenn in dem Termine die Parteien sich für ein Schiedsgericht erklären, oder eine Bereinbarung zu Stande kommt,
  - 3) bie Ausfertigung und Aufnahme von Urfunben (Art. 132. Art. 133.),
  - 4) Die im Urt. 106. gedachte Deposition ber Entichabigungsgelber und follen bafur auch Depositionskoften nicht berechnet werden.
- §. 3. Die Expeditions= und Infinuationsgebühren merden in allen Fallen und zwar zum vollen Betrage entrichtet."

Der Musschuß ift hiermit einverftanden.

Lindemann, Morell. Dieberbing I. Pancrag. Mofener. Geldmann II, 2Bibel I.



2 min nam fad fint meil fo fohrantent fint, baft man meil

# fagen meigte bie eifte sei recht gut gewelen, wenn bie gweite bie na ben ben ben nicht ichen gur Kaft gelegt sind, went ibr nicht um nicht ebreicht is a nicht um nicht elbe ben best in der Rusmittelung.

Der Landtag wolle in möglicher Gile bie bobe Staatbregies

lung ber Entschähigung veranlagten Roffen, foweit bier ge

ten Bergleichevorfollag gemacht bat, von bem Betrage ..

- 1) in der angefangenen Bildung des Reiterregiments nicht ausdehnend fortzufahren, namentlich und von heute an dafür keine Auschaffungen zu machen, keine weitere Mannichaft einzuberufen und keine Offiziere neu anzustellen;
- 2) dem Landtage Mittheilung und Borlage ju geben über ben Beffand ber jeht in Cinübung begriffenen Offiziere, Reiter und Pferde, wie über die bisherige Ausgabe, Anschaffung und Berwendung.

Für das Regiment, mit bessen Errichtung seit einigen Monaten angefangen ist, sordert das diekjährige Budget 194983 Ribtr. 56 Gr., von denen 6:229 Rthlr. 13 Gr. — muthmaßlich mehr noch — bis jeht nicht verausgabt sein solzten. Bur Zukunft ist dann der jährliche Friedensetat des ferzigen Regiments auf 130296 Ribtr. 66 Gr. berechnet.

Die neue Belaftung unfere schwer belafteten Landes foll begründen, in ber am 15. Julius v. 3. von der Nationalversammlung beschlossenen Erhöhung der Mititamatrikel auf

2 pCt. Jener Beschluß ift nicht Reichsgesetz geworden; Berftellung einer Bolkswehr bleibt berechtigte Erwartung der Zeit und wie factisch die Centralgewalt besteht, verpflichtet frühere Militärverordnung vom Reichsfriegsminiffer nicht zu unbebingter Folgsamkeit.

Brich bie Protocolle ber Neuigenähehörde muffen b

Bei Beichließung über das Militarbudget wird es, muß es zur wichtigsten Landtagsfrage werden: ift in der Errichtung des Cavallerieregiments bis zur vollen 3ahl - 600 Mann und 200 Reserven — fortzusahren oder ist selbst der in Gin- übung begriffene Bestand aufzulösen und sosort zu entlassen? Der Zeitpunkt dieser Fragstellung liegt — nach bekannten Gründen — außer Berechnung und so hat die Sistirung des weitern Auswandes 3weck und Grund.

Die Geschättsordnung hat keine Borschrift, wie zu verfahren ist, wenn für einen Antrag Dringlichkeit beansprucht wird; die Beeilung sieht zur geeigneten Berfügung des Präsidenten und es wird zulässig sein bei bemselben, wie hiermit geschieht, sur die Begründung baldige Ansehung auf die Tagesordnung zu beantragen.

Pinkering. Dölfers. Dölfers. Toppenbed. Deibel Lieben Bellers. Deiben Deibers. Deibe

en, von ven Gegner, die die Neldiungs Comvillion in Gemäßbeit ver Boliminum des Art. IIv. ingesternken iff, hinkalilid die Weirones der Entingesternken iff, hinkalilid die Weirones der Entder igning gemächten Vergleichseprichteg abgelednt dat,

entrichtet.

Shaelly reffendrud von Gerhard Stalling in Ditenburg.

Panerny. Rofener. Celdmann II. 2Gibel !.